

„Freispruch“ für Rapid erneut aufgehoben

Verwaltungsgericht Wien muss Pyrotechnik im Stadion ein drittes Mal prüfen.

Wien. Im Rückblick wirkt es wie ein Vorgeplänkel zu den Ausschreitungen beim Derby am 20. März 2023 in der Generali-Arena, an deren Folgen Rapid (0:2 unterlegen) und Austria lang zu kiefeln hatten: Bei drei Spielen der Hütteldorfer in ihrem Stadion (gegen Altach, Salzburg, WSG Tirol) in den Wochen davor hatte der Wiener Magistrat mehrere Übertretungen des Veranstaltungsgesetzes festgestellt und den SK Rapid (bzw. dessen Geschäftsführer Steffen Hofmann) mit Geldstrafen belegt. Das Verwaltungsgericht Wien (VGW) hob die Strafen zwar auf, doch der Rechtsstreit darüber ist noch immer nicht zu Ende.

Fans stiegen auf das Dach

Bei den Spielen hatten Fans Teilüberdachungen betreten und es war mehr Pyrotechnik als erlaubt gezündet worden. Das VGW sah aber kein Verschulden des Geschäftsführers und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Freilich nur mit beschränkter Wirkung, denn nach einer ersten Revision des Magistrats trug der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dem Gericht eine nochmalige Entscheidung auf: Es fehlten nämlich „jegliche Feststellungen zur subjektiven Tatseite“ und eine nähere Auseinandersetzung mit den Beweisergebnissen; auch habe der Magistrat sich nicht zu jenem Gutachten äußern können, auf das sich das Gericht stützte.

Dessen zweite Entscheidung, ein erneuter „Freispruch“ von den Verwaltungsübertretungen, unterschied sich qualitativ kaum von der ersten: „Das Verwaltungsgericht hat somit auch im zweiten Rechtsgang nicht die für die Beurteilung des Verschuldens erforderlichen Feststellungen getroffen“, sagt der VwGH (Ra 2026/02/004I); damit habe es die Bindungswirkung des Vorerkenntnisses missachtet. Das VGW muss eine eingehende Beweiswürdigung nachholen und ein drittes Mal entscheiden. (kom)

Mietzins zwischen Mickymaus und Luxus: Reform überfällig

Gastkommentar. Behutsame Anhebung alter Mieten und neue Obergrenzen könnten für mehr leistbaren Wohnraum sorgen.

VON MARTIN PROHASKA

Wien. Der Arbeitseifer, den die Koalition vor der Sommerpause an den Tag gelegt hat, kann nicht über ein rechtspolitisches Versäumnis hinwegtäuschen: Eine grundlegende Reform des Mietrechts mit einem Kahlschlag im Wildwuchs der Mietzinsbildung steht nach wie vor aus, obwohl sie für mehr leistbaren Wohnraum für junge Menschen sorgen könnte.

Die geltende Differenzierung zwischen Alt- und Neubau mit teilweise extrem niedrigen Mieten aus vergangenen Jahrzehnten und überdurchschnittlich hohen aktuellen Preisen ist nicht gerechtfertigt. Es wäre an der Zeit, dass der Gesetzgeber behutsam in bestehende Verträge eingreift, wie er es auch bei den Geschäftsraummieten getan hat, übrigens ohne eine Verfassungsbestimmung. Im Sinn einer sozialen Ausgewogenheit sollten die niederen Kategoriemietzinse abgeschafft oder zumindest angemessen angehoben werden, andererseits könntenverkehrsübliche Obergrenzen bei den Richtwertzinsen eingeführt werden.

Es ist nicht möglich, ein älteres Haus in Wien mit dem D-Kategoriezins (unbrauchbar 1,13 oder brauchbar 2,25 € je m²) zu erhalten – man kann ihn Mickymausmiete nennen. Auch mit Kategoriezins A von 4,51 € je m² ist das schwierig. Daher müsste eine angemessene Anhebung ermöglicht werden. Natürlich nicht von heute auf morgen, aber in einem längeren Zeitraum. Derartige gibt es im Mietrechtsgesetz (MRG) ohnehin bereits, das Rad muss also nicht neu erfunden werden: § 46a Abs 2 räumt dem Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen das Recht ein, eine Geschäftsraummiete im Lauf von 15 (!) Jahren – in jähr-



Altbau kennt auch bei hoher Wohnqualität niedrige Altmieten. Feature: C. Fabry

lichen Steigerungen von je einem Fünftel angemessen anzuheben. Bei den Kategoriezinsen wäre eine Anhebung in 15 Jahren auf das Richtwertniveau denkbar.

Dabei könnten auch die Wohnungsgröße und die Anzahl der Bewohner berücksichtigt werden: Es gibt sie vereinzelt noch, die „Hofratswitwe“ oder andere eintrittsberechtigte Personen, die nach dem Tod des Mieters allein auf 150 m² oder mehr schon lange um einen spottbilligen Kategoriezins wohnen. Andererseits leben junge Familien in Garçonieren und zahlen 15 oder 20 € je m², also ein Vielfaches. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zeitgemäß.

Strafen gegen Auswüchse

Es sollten aber auch Obergrenzen eingeführt werden, ich denke an Werte um 15 € je m² (wertgesichert); damit kann man durchaus ein Gebäude erhalten und auch noch einen Gewinn lukrieren. So wäre ein Schritt in Richtung leistbares Wohnen getan, extreme Auswüchse (wie es sie leider immer wieder gibt) könnten durch Strafen (Sachwucher) eingedämmt werden. Bei Überschreiten der zulässigen Miete um 50 oder 100 % könnten Strafen verhängt werden.

Als Ausgleich zu solchen Obergrenzen – sicher ein weitgehender Eingriff in bestehende Rechte – könnte zu den derzeitigen (allenfalls abzuschaffenden) Kategorien A-D noch eine weitere etabliert werden,

die Kategorie „L“ für Luxus. Niemand wird etwas dagegen haben, wenn ein Millionär im ersten Bezirk in Wien oder Kitzbühel eine luxuriöse Dachgeschosswohnung um, sagen wir: 30 € pro m² mieten will. Diese neue Kategorie müsste entsprechend definiert werden, etwa mit Baukosten von 20.000 € pro m²; auch ein sehr hoher Preis für Grund und Boden könnte Berücksichtigung finden. Baufirmen hätten dann nach wie vor den Anreiz, auch Luxuswohnungen zu bauen.

Sollten diese Gedanken umgesetzt werden (was ich als Realist in Österreich nicht annehme), würden wohl schnell viele Wohnungen auf den Markt kommen, sie würden nicht mehr wegen der niedrigen Miete für Nachkommen gehortet werden.

Zu den Kategorien ist noch zu bemerken, dass stets auf die Urkategorie abgestellt wird, auch wenn der Vertragsabschluss sehr lange, vielleicht Jahrzehnte, zurückliegt. Wenn der Mieter durch eigene Investitionen die Kategorie erhöht hat, kommt ihm zu recht die niedrige Miete zugute. Okay. Dass dies aber ewig gilt, ist weniger verständlich. Nach einer Amortisationsphase könnte auch hier eine Anhebung der Miete für zulässig erklärt werden, zB in Fünftelstschritten.

Dr. Martin Prohaska ist emeritierter Rechtsanwalt in Wien – martin@prohaska.at

E-Scooter-Sturz nach Fast-Crash: kein Geld

Rollerfahrerin wich Gefahr aus und wollte stehenbleiben: selbst schuld an Sturz.

Wien. 33.371,04 Euro: Diesen Betrag klagte eine E-Scooter-Fahrerin bei einer Autofahrerin ein, der sie auf verhängnisvolle Weise begegnet war. Besser gesagt, war es umgekehrt: Die Autofahrerin begegnete ihr, indem sie die Seitentüre einen Spalt weit öffnete. Wenig später stürzte die Scooter-Fahrerin und verletzte sich schwer. Doch auch nach Einschätzung des Obersten Gerichtshofs (OGH 2 Ob 85/26b) steht ihr kein Schadenersatz zu.

Als die Tür aufging, verlangsamte die Frau ihre Fahrt auf dem Roller und wich erfolgreich aus. Erst ein paar Fahrsekunden später und zirka 30 Meter weiter „drehte sich die Klägerin nach rechts, um in der Folge für eine ‚Kontaktaufnahme‘ mit der Erstbeklagten (ebenfalls beklagt war wohl die Haftpflichtversicherung, Anm.) anzuhalten“, wie der OGH schildert. Dabei wurde der Scooter instabil, die Klägerin stürzte.

Eigener Entschluss

Zweifelsfrei wäre der Unfall nicht passiert, hätte die Autofahrerin die Tür erst später geöffnet. Insofern war ihr Verhalten also ursächlich für den Sturz. Es fehlte aber, wie schon die Vorinstanzen erkannten, der „juristische“ Kausalzusammenhang“. Der OGH sieht hier keinen Korrekturbedarf. Denn das Geschehene sei nicht vom Schutzzweck jener Norm umfasst, die einem unvorsichtigen Aussteigen vorbeugen soll: „Die Türen eines Fahrzeuges dürfen so lange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden können“, heißt es in § 23 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung. Der Versuch, nach dem glimpflich verlaufenen Ausweichmanöver stehenzubleiben, beruhte aber auf einem selbstständigen Entschluss der Verletzten, der nicht mehr der Bewältigung jener Gefahren dient, vor der § 23 Abs 4 StVO schützen soll. Die verletzte Scooter-Fahrerin geht damit leer aus.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Kanzlei CMS baut die Energy & Climate Change Sector Group mit der kürzlich erfolgten Aufnahme von **Valentina Eigner** als Partnerin gezielt weiter aus. Sie ist auf Energierecht spezialisiert und berät nationale und internationale Unternehmen entlang der gesamten energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen erneuerbare Energien, Batteriespeicher, alternative Kraftstoffe sowie CO₂- und Emissionsmärkte. Zudem berät sie zu regulatorischen Fragen im Energie- und CO₂-Markt auf österreichischer und europäischer Ebene.

Mit **Stefan Honeder** gewinnt Schramm Öhler Rechtsanwälte, Österreichs größte Vergaberechtskanzlei, einen erfahrenen Spezialisten für Vergaberecht und öffentliches Wirtschaftsrecht. Der gebürtige Niederösterreicher verfügt über langjährige Erfahrung in



Valentina Eigner, CMS [beigestellt]

der Begleitung komplexer Beschaffungs- und Infrastrukturprojekte sowie in der Beratung öffentlicher Auftraggeber:innen und Unternehmen in den Bereichen IT, Software, Bau und Gesundheitswesen.

Das Team von Kinstellar Wien heißt **Laurenz Liedermann** als Partner und Leiter der Wiener Banking- & Finance-Praxis willkommen.



Stefan Honeder, Schramm Öhler Rechtsanwälte [Anna Stöcher]

men. Der Spezialist für Akquisition- und Unternehmensfinanzierung, Immobilienfinanzierung und Portfolio-Transaktionen sowie Restrukturierungen ist besonders bekannt auch für seine Kompetenz in den Bereichen Legal Tech und Digitalisierung. Laurenz ist Absolvent der Universitäten Wien und Oxford und war zuvor in großen Kanzleien in Wien und Frankfurt tätig.



Laurenz Liedermann, Kinstellar Wien [beigestellt]

Events der Woche

Bei den Women in Business Law Awards 2026 wurde die Kanzlei DORDA gleich dreifach ausgezeichnet: Managing Partnerin **Francine Brogyányi** erhielt den Titel Life Science Lawyer of the Year EMEA, DORDA wurde als Work-Life Balance Firm of the Year (CEE) ausgezeichnet und Rechtsanwältin **Cori-**

na Kruesz als Rising Star IP EMEA geehrt. Die Auszeichnungen bestätigen einen Weg, den DORDA seit vielen Jahren konsequent verfolgt: Exzellenz beginnt bei den Menschen.

Mit der Kampagne „**MANZ-BRAINIAC**“ sucht der juristische Fachverlag MANZ zwei junge Content-Creators, die juristische Themen für Social Media alltagsnah und mit einer Prise Humor erklären. Ein Jus-Studium ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Die Bewerbung auf der Manz-Homepage erfolgt über ein maximal 60-sekündiges Hochformat-Video. Die Einreichfrist läuft bis 31. 8.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Clemens Merkle
E-Mail: clemens.merkle@diepresse.com
Tel.: +43 664 800514265

VON SASCHA JUNG

Wien. Ein Bild, das verändert wurde. Eine Aussage, die nie getätigt wurde. Eine Situation, die niemals stattgefunden hat. Und trotzdem kann der Schaden real sein. Die jüngste Entscheidung (2 R 178/25y) des Oberlandesgerichts Wien zu KI-manipulierten Bildern zeigt: Wer zum digitalen Doppelgänger gemacht wird, ist dem Missbrauch der eigenen Identität nicht schutzlos ausgeliefert.

Der vom OLG Wien entschiedene Fall zeigt eine Entwicklung, die zunehmend relevant wird: Bilder des bekannten Publizisten Sebastian Bohrn Mena wurden mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) verändert und in neue Zusammenhänge gestellt. Gesichtszüge und Mimik wurden angepasst, sodass der Eindruck entstand, die betroffene Person habe tatsächlich bestimmte Handlungen gesetzt, nämlich hämisch über eine „Klags-Organie“ von seiner Seite gelacht. Ein privater Fernsehsender veröffentlichte diese Bilder in einem kritischen Artikel über den Kläger.

Die zentrale Rechtsfrage lautete: Kann auch ein mit KI verändertes Bild Persönlichkeitsrechte verletzen? Das OLG Wien beantwortete diese Frage eindeutig mit Ja. Entscheidend ist nicht die technische Erstellung des Bildes, sondern dessen Wirkung auf den Betrachter.

Berechtigte Interessen

Die wichtigste rechtliche Grundlage gegen digitale Doppelgänger findet sich in Österreich weiterhin in § 78 Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmung untersagt die Verbreitung von Bildnissen, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Die Stärke dieser Norm liegt darin, dass sie technologieneutral ist: Geschützt wird nicht das technische Bild, sondern die Persönlichkeit des Menschen dahinter. Ob ein Bild fotografiert, bearbeitet

oder mithilfe künstlicher Intelligenz verändert wurde, ist zweitrangig.

Das OLG Wien stellt klar: Je subtiler die Veränderung und je stärker der Eindruck echter Realität, desto schwerer kann der Eingriff wiegen. Die Rechtsverletzung liegt nicht in der Verwendung der KI selbst, sondern darin, dass ein Mensch unfreiwillig in eine falsche Geschichte gestellt wird.

Der beklagte Fernsehsender argumentierte mit Meinungsäußerungs-

Zweites Gesicht: Gericht schützt vor Fake mit KI

Gastbeitrag. TV-Sender ließ Publizisten per KI hämisch grinsen. Oberlandesgericht Wien sichert Abhilfe durch Urheberrecht.



ungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit. Das OLG Wien folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Eine Karikatur setzt voraus, dass der Betrachter eine bewusste Überzeichnung erkennt. Genau daran fehlte es. Die künstliche Veränderung war nicht erkennbar, eine satirische Aussage nicht nachvollziehbar. Statt Zuspitzung entstand der Eindruck einer tatsächlichen Handlung.

Die Botschaft des Gerichts ist klar: Nicht die Technologie ent-

scheidet, sondern die Auswirkungen zählen.

Neben dem Recht am eigenen Bild bietet auch das Datenschutzrecht wichtige Schutzmöglichkeiten. Bilder, Stimmen oder Videos, durch die eine Person identifizierbar wird, sind regelmäßig personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Werden solche Daten mithilfe künstlicher Intelligenz verarbeitet, stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. Betroffene können Auskunft verlangen, unrechtmäßige Verarbeitungen bekämpfen und sich bei der Datenschutzbehörde beschweren.

Gerade bei KI-Manipulationen geht es nicht nur um die Veröffentlichung eines Bildes, sondern auch darum, ob personenbezogene Daten überhaupt für die Erstellung oder Verbreitung eines digitalen Abbilds verwendet werden durften.

ABGB schützt seit 1811

Neben Urheberrecht und Datenschutz dürfen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des ABGB nicht übersehen werden. Sie schützen zentrale Bereiche der menschlichen Identität, etwa den eigenen Namen, die eigene Stimme, den guten Ruf und die Persönlichkeit selbst.

Gerade im KI-Zeitalter zeigt sich die Aktualität dieser Grundsätze. Das ABGB stammt aus dem Jahr 1811 und wurde für eine Welt geschaffen, in der digitale Kopien oder künstliche Stimmen unvorstellbar waren. Dennoch schützt es bis heute den Kern menschlicher Identität: das Recht, nicht gegen den eigenen Willen für fremde Zwecke vereinnahmt zu werden.

Dass die Problematik inzwischen auch Gesetzgeber beschäftigt, zeigt der Blick nach Irland. Dort wurde 2026 ein Gesetzesentwurf eingebracht, der die unbefugte Nutzung von Namen, Stimme oder Erscheinungsbild einer Person mittels KI unter bestimmten Voraussetzungen

unter Strafe stellen soll. Aus österreichischer Sicht zeigt der Vergleich aber auch: Ein eigenes Deepfake-Sondergesetz ist nicht zwingend notwendig. Die Entscheidung des OLG Wien bestätigt, dass bestehende Schutzinstrumente technologieneutral genug sind, um KI-gestützte Eingriffe zu erfassen.

AI Act verlangt Transparenz

Ergänzend wird die KI-Verordnung der EU („AI Act“) künftig eine Rolle spielen. Ab 2. August 2026 gelten Transparenzpflichten für bestimmte KI-generierte oder KI-manipulierte, real wirkende Inhalte.

Betroffene sind dem Verlust der Kontrolle über die eigene digitale Identität keinesfalls ausgeliefert und verfügen über ein breites Feld an Anspruchsmöglichkeiten – vom Urheberrecht über das Datenschutzrecht und die KI-VO bis hin zum ABGB. Ein eigenes „Deepfake-Gesetz“ ist daher mitunter gar nicht notwendig. Denn der bestehende Rechtsrahmen fokussiert bereits auf die betroffenen Personen und die Auswirkungen und basiert damit auf Grundsätzen, die älter sind als jede digitale Technologie – und passt gerade deshalb erstaunlich gut in die Zukunft.

Sascha Jung ist Rechtsanwalt und Partner bei Deloitte Legal Österreich.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/514 14-447, 01/514 14-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com philipp.aichinger@diepresse.com
Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.
Anzeigen: Clemens Merkle
Telefon: 01/514 14-298
E-Mail: clemens.merkle@diepresse.com DiePresse.com/Rechtspanorama

Neue Perspektiven für Ihren Sonntag



Sichern Sie sich jetzt Ihr Abo zum Vorteilspreis und lesen Sie 3 Monate vergünstigt.

SONNTAGS-ABO

Gedrucktes Lesevergnügen am Sonntag

- ✔ Politik, Gesellschaft und Zeitgeschehen eingeordnet
- ✔ Wissen, Forschung, Bücher und Kultur
- ✔ Porträts, Kolumnen und Debatten

Die Presse
am Sonntag

Jetzt abonnieren:
diepresse.com/sonntagsabo

